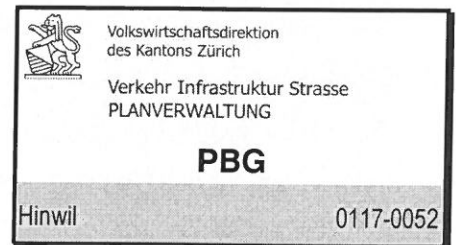


VERFÜGUNG

vom 12. Juni 2007



Hinwil. Quartierplan Schönenberg (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Hinwil setzte den Quartierplan Schönenberg (Teilrevision) am 31. Januar 2007 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 9. Februar 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. März 2007 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 10. April 2007 ersucht das Bausekretariat Hinwil um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 4754 und 4516 zu den Kat.-Nrn. 4753, 6692, 6649 und 1407, im Südosten durch die Bauzonengrenze, im Südwesten durch die Walderstrasse (Sammelstrasse) und im Nordwesten durch die Friedhofstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt in der Bauzone gemäss rechtskräftigem Zonenplan sowie innerhalb des Einzugsgebietes des generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Hinwil.

Mit dem zweiten Teilvollzug des ursprünglichen Quartierplans Schönenberg (RRB Nr. 767/1965) wurde mit einem öffentlich beurkundeten Vertrag am 12. September 1988 durch die Quartierplanbeteiligten geregelt, dass die restliche Erschliessung des südwestlichen Teilgebietes (Beizugsgebiet der Revision) ausschliesslich Sache derjenigen Grundeigentümer ist, welche diese weitere Erschliessung benötigen. Es wird aus heutiger Sicht nicht mehr für sinnvoll betrachtet, die Schönenbergstrasse – wie im ursprünglichen Quartierplan vorgesehen – durchgehend bis zur Walderstrasse zu führen. Die noch zu bauende Strasse (Bezeichnung B-F im ursprünglichen Quartierplan) soll als ca. 200 m lange Stichstrasse von der Friedhofstrasse her in südöstlicher Richtung durch das noch unüberbaute Gebiet erstellt werden.

Die Verkehrsbaulinien der noch zu bauenden Strasse werden bei der Einmündung in die Friedhofstrasse und beim Wendeplatz der neuen Situation angepasst sowie die Bau- und Niveaulinien der nicht zu realisierenden Strassenabschnitte aufgehoben. Die Verkehrsbaulinien im Abstand von 18.0 m entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die Niveaulinie der noch zu bauenden Strasse wird neu festgelegt. Die Höchststeigung beträgt 7.94%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisationen, Wasser- und Stromversorgung sowie Telefonerschliessung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Hinwil mit Beschluss vom 31. Januar 2007 festgesetzte Quartierplan Schönenberg (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Hinwil z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 644.00 8000 001266 / 83120.40.210
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, die Baulinienänderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Juni 2007
070385/Ok/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

Ch. Zimmerhall